

STICHWORT «BETREIBUNGSFERIEN»

Der Zahlungsbefehl darf nicht während der Betreibungsferien zugestellt werden:

- sieben Tage vor und nach Ostern,
- sieben Tage vor und nach Weihnachten,
- ebenso wenig zwischen dem 15. und dem 31. Juli.

Keine Verlängerung der Betreibungsferien im Sommer. Anhang 1 der gesamtschweizerischen ZPO, welche 2011 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass die Betreibungsferien in Art. 56 SchKG gleich wie die Gerichtsferien geregelt werden, das heisst: dass die «Sommerferien», welche bisher bis zum 31. Juli dauerten, bis zum 15. August verlängert werden. Der Bundesrat hat beschlossen, diese Bestimmung nicht in Kraft zu setzen, weil die Betreibungs- und Konkursbeamten grosse Vollzugsprobleme auf sich zukommen sahen. Er wird dem Parlament beantragen, darauf zurückzukommen. Fazit: Die Sommer-Betreibungsferien dauern vorerst nach wie vor vom 15. bis zum 31. Juli.